

Muster Betriebsanweisung (§ 12 BioStoffV)

(Schutzmaßnahmen §§ 10 und 11, Unterrichtung § 12 BioStoffV)

1. Geltungsbereich: Arztpraxis

(nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen)

2. Bezeichnung der Tätigkeit:

Nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind die Untersuchung, Behandlung und Pflege sowie die Untersuchung von Körpergewebe, -flüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen sowie die Maßnahmen der Desinfektion und Sterilisation von Gegenständen.

3. Gefahren für den Menschen:

Bei Vernachlässigung der Regeln des Infektionsschutzes können schwere Erkrankungen verursacht werden, die auch zum Teil zu erheblichen Spätfolgen (Krebs) führen können.

Insbesondere besteht die Gefahr der Übertragung von HBV und HCV.

4. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

Die Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Dekontamination sowie zur Ver- und Entsorgung sind nach den Festlegungen des Hygieneplanes zu befolgen. Die Maßnahmen des Hautschutzes sind anzuwenden.

Die Beschäftigten haben Schutzkleidung zu tragen.

Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind in durchstichsicheren Behältnissen zu entsorgen.

Schutzkappen dürfen nicht auf die gebrauchten Kanülen gesetzt werden (recapping).

Flüssigkeiten dürfen nicht mit dem Mund pipettiert werden.

Schmuck und Uhren an Unterarm und Händen sowie der Ehering sind vor Arbeitsbeginn abzulegen.

Personen, die nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen verrichten, müssen sich gemäß Anhang IV BioStoffV verpflichtend arbeitsmedizinisch untersuchen lassen und Unterweisungen unterschriftlich bestätigen.

Sie sollen das Angebot zur Impfung nutzen.

Erkrankungen, bei denen ein Zusammenhang mit der o. g. Tätigkeit vermutet wird, sind dem Betriebsarzt mitzuteilen.

5. Verhalten im Gefahrfall:

Bei Zwischenfällen sind gemäß Ablaufplan „Betriebsstörungen“ umgehend alle Maßnahmen einzuleiten, um eine Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen zu vermeiden.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Tel. (030) 90 21 - 0
www.lagets.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi FG IV C

Stand 02/2005

Jede Betriebsstörung, die mit der Gefahr der Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen verbunden ist, ist unabhängig von anderen Anzeigepflichten dem Betriebsarzt und dem Hygienebeauftragten zu melden.

6. Erste Hilfe - Notruf:

Die Maßnahmen gemäß Anleitung zur 1. Hilfe bei Unfällen, insbesondere die Empfehlungen für das Verhalten bei Stichverletzungen, sind zu befolgen.

Der erstbehandelnde Arzt ist auf die Tätigkeit der Verletzten mit biologischen Arbeitsstoffen hinzuweisen.

Beim Transport von Verletzten ist die o. g. Tätigkeit zu beachten.

Unfälle, die mit der Gefahr der Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen verbunden sind, sind unabhängig von anderen Anzeigepflichten dem Betriebsarzt und dem Hygienebeauftragten zu melden.

7. Sachgerechte Entsorgung:

Abfall und benutzte Wäsche ist in gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln.

Abfall und benutzte Wasche ist so zu transportieren, dass Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitskeimen nicht ausgesetzt sind.

Die Festlegungen des Abfallentsorgungsplanes sind zu beachten.

in Kraft am:

Unterschrift

Vorschriften:

[1]	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) vom 07. August 1996 BGBl. I S. 1246, zuletzt geändert 22. April 2004, BGBl. I S. 602
[2]	Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (BioStoffV) vom 27. Januar 1999, BGBl. I S. 50, zuletzt geändert 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3758
[3]	TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen Bundesarbeitsblatt 6/99, S. 81-82
[4]	TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege Bundesarbeitsblatt 11/2003, S. 53
[5]	Beschluß 606 Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Wirkungen BArbBl. 3/03, S. 66
[6]	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3758
[7]	TRGS 525 Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung BArbBl. 5/98, S. 99
[8]	TRGS 531 Feuchtarbeit BArbBl. 9/96, S. 65
[9]	TRGS 540 Sensibilisierende Stoffe BArbBl. 2/00, S. 73
[10]	TRGS 555 Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV BArbBl. 12/97, S. 49
[11]	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV) vom 04. Dezember 1996, BGBl. I S. 1841
[12]	Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1254, zuletzt geändert 23. April 2004, BGBl. I S. 606
[13]	BGV-Nr. A 1 Grundsätze der Prävention
[14]	BGV-Nr. A 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
[15]	BGV-Nr. A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
[16]	BG-Grundsatz 42 - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
[17]	BGI 504-42 - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

